

Corona-Krise - Welche Steuererleichterungen gewährt Ihnen der Staat?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

vor 2020 hatten viele Unternehmen wirtschaftlich erfolgreiche Jahre mit hohen Steuerzahlungen und entsprechend hoch festgesetzten Vorauszahlungen zur Einkommen- oder zur Körperschaftsteuer. Die durch die Corona-Krise verursachten Auftragseinbrüche, Betriebsschließungen und das Ausbleiben von Kunden führen nun zu beträchtlichen Einbußen. Dessen ungeachtet müssten sowohl die Abschlusszahlung für die Steuern des Vorjahres als auch die Vorauszahlungen des laufenden Jahres geleistet werden. Für die krisengebeutelten Unternehmen stellt dies eine hohe Liquiditätsbelastung dar.

Bundesregierung und Länder haben diese missliche Lage erkannt und unkomplizierte Regelungen zur Stundung von fälligen Steuerzahlungen und zur Herabsetzung von Vorauszahlungen erlassen. Dies ist ein Versuch, die Liquidität der Unternehmen zu schonen und sie so besser durch die Krise zu bringen. Stundungsfähig sind nicht nur Einkommen- und Körperschaftsteuer, auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen können zunächst ausgesetzt werden. Bei der Gewerbesteuer dürfen die Gemeinden den Steuerzahlern ebenfalls entgegenkommen. Diese Erleichterungen gelten jedoch nur für Unternehmen, die auch tatsächlich von der Corona-Krise betroffen sind.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** gehen wir näher auf die Voraussetzungen der Steuerstundung und der Herabsetzung der Vorauszahlungen ein. Gerne sind wir Ihnen außerdem bei der Umsetzung entsprechender Anträge behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Welche Steuererleichterungen gewährt Ihnen der Staat?

Schaffen Sie sich mit zinslosen Steuerstundungen finanzielle Spielräume.

Steuer-Vorauszahlungen

Sie leisten für Ihr Unternehmen Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und/oder Gewerbesteuer im laufenden Jahr?

Fällige Steuerzahlungen

In Ihrem Unternehmen sind Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und/oder Gewerbesteuerzahlungen aus den Vorjahren fällig (z.B. Abschlusszahlungen aus den Jahreserklärungen oder nachträgliche Vorauszahlungen)?

Werden die steuerpflichtigen Einkünfte 2020 aufgrund der Corona-Krise voraussichtlich geringer ausfallen als angenommen, z.B. aufgrund eines schon eingetretenen Umsatzrückgangs?

Ja

Nein



Eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen** ist möglich. Hierzu müssen Sie dem Finanzamt die Auswirkungen der Krise darstellen.

Eine **zinslose Stundung der fälligen Steuerzahlungen** bis zum 31.12.2020 ist möglich.



Wenn eine voraussichtliche Einkommenminderung nicht unmittelbar krisenbedingt ist, wird der Antrag auf **Herabsetzung der Vorauszahlungen strenger geprüft**. Ggf. müssen Sie die Gründe detaillierter darlegen.

Eine **zinslose Stundung der fälligen Steuerzahlungen ist nicht möglich**. Es fallen Stundungszinsen von 0,5 % pro angefangenem Monat, also 6 % pro Jahr an. Sie müssen den Antrag detaillierter begründen und die Prüfung durch das Finanzamt dürfte strenger ausfallen.

Sie müssen dem Finanzamt die **negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf das laufende Einkommen Ihres Unternehmens darstellen**. Hierzu werden insbesondere benötigt:

- Kurze Darstellung, warum Ihre Einnahmen im Zuge der Krise voraussichtlich geringer ausfallen werden bzw. ob bereits Umsatzeinbußen eingetreten sind.
- Plausible Berechnungen zur Untermauerung der Darstellung, ggf. Schätzung der Krisenauswirkungen.

Das Finanzamt stellt an die Anträge auf krisenbedingte Stundung von fälligen Steuern oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen keine hohen Anforderungen.



Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Haben Sie Anfang des Jahres bei einer Dauerfristverlängerung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Sondervorauszahlung geleistet (diese beträgt ein Elftel der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres), kann Ihnen das Finanzamt diese **auf Antrag zurückgewähren**.

Diese Möglichkeit existiert derzeit nur auf Länderebene, z.B. haben Bayern, NRW, Baden-Württemberg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Regelungen erlassen. Weitere Länder oder eine bundeseinheitliche Regelung dürften folgen.



Gut zu wissen

- **Säumniszuschläge** werden festgesetzt, wenn Steuerzahlungen bei Fälligkeit nicht entrichtet worden sind.
- **Vollstreckungsmaßnahmen** (z.B. Pfändungen) sind die nächste Eskalationsstufe, hier werden Steuern aktiv beigetrieben.

Auf beide Instrumente wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange Sie als Schuldner der fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wenn Sie Hilfe bei der Berechnung der Krisenauswirkungen oder bei der Antragstellung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.